

AGB | Allgemeine Lieferbedingungen der endocon GmbH

Stand 17.03.2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der endocon GmbH („Lieferant“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen („AGB“). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern („Kunde“) über die von ihm angebotenen Gegenstände und Dienstleistungen („Produkte“) schließt. Die AGB gelten insbesondere für den Verkauf und die Vermietung von Produkten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden nur Anwendung, wenn der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Sie gelten nicht schon dann, wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder seine Leistung vorbehaltlos erbringt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

1.3 Diese AGB gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Über Änderungen in den AGB wird der Lieferant den Kunden rechtzeitig informieren. Änderungen werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter <http://AGB.endocon.de> abrufbar.

1.4 Rechtsverbindliche Anzeigen und Erklärungen einer Partei gegenüber der anderen Partei und/oder einem Dritten müssen schriftlich abgegeben werden. Ergänzungen und Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht eine bestimmte Annahmefrist enthalten. In diesem Fall können sie nur innerhalb der Annahmefrist angenommen werden. Kataloge, Preislisten und die Internetpräsenz des Lieferanten sind keine Angebote im Rechtssinne, sondern dienen nur der Produkt- und Lieferinformation.

2.2 Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot des Lieferanten innerhalb der Annahmefrist annimmt, wenn der Lieferant ein Angebot des Kunden annimmt oder wenn der Lieferant mit der Erbringung der bestellten Leistung oder Lieferung beginnt. Soweit nicht im Angebot etwas anderes bestimmt, kann der Lieferant Angebote des Kunden innerhalb von vier Wochen ab Zugang annehmen.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Kunde ist der jeweils geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum jeweiligen Vertragsgegenstand vollständig wieder.

3.2 Angaben des Lieferanten zu Produkten (z. B. Gewicht, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. in Mustern, Proben, Zeichnungen und Abbildungen) sind keine Beschaffenheitsmerkmale und dienen ausschließlich der Individualisierung des Vertragsgegenstandes, soweit nicht in dem Vertrag etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Einzelteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Bei einer Untersuchung erkennbare Änderungen und Abweichungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die Ware vorbehaltlos annimmt.

3.4 Änderungen von Bestellungen nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Sie stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer schriftlichen Vereinbarung. Im Falle eines Änderungswunsches nach einer Bestellung, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung der zu ändernden Bestellung zu unterbrechen, bis die Änderung vereinbart oder der Änderungswunsch abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Liefertermine und Lieferfristen verlängern und verschieben sich entsprechend.

3.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen im handelsüblichen Umfang berechtigt.

3.6 Bei Lieferungen ins Ausland stehen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern Liefertermine und Lieferfristen entsprechend. Soweit erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen. Alle Produkte sind ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Lieferant die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen dieser Bestimmungen ist dem Kunden untersagt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise für Produkte und die Berechnung von Spesen (Hotelübernachtung, Reisekosten und Tagesauslösen) des Lieferanten werden in einer Bestellung oder anderweitig vereinbart werden. Zahlungen des Kunden werden nach Maßgabe der §§ 366, 367 BGB angerechnet.

4.2 Die Preise gelten für den in dem Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die Preise in EURO und ab Werk (EXW) und sämtliche Kosten für Lieferung und Versendung trägt der Kunde, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Be- und Entladung, Transportversicherung, Zoll, Steuern und andere öffentlicher Abgaben.

4.3 Die Preise sind netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist eine Lieferung von der Umsatzsteuer befreit, hat der Kunde dem Lieferant unverzüglich die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Anderenfalls ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die jeweilige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

4.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferanten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen, wenn der Vertrag ein beiderseitiges Handelsgeschäft darstellt. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4.5 Der Lieferant ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung von bis zu 25% des vereinbarten Preises zu verlangen. Der Abzug von Skonto bedarf der Zustimmung des Lieferanten und steht unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Vereinbarung.

4.6 Bei Lieferungen ins Ausland steht die Auslieferung der Waren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unter dem Vorbehalt der Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs durch den Kunden zugunsten des Lieferanten, bestätigt durch eine deutsche Bank.

4.7 Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn der Kunde wegen dieser oder einer anderen Lieferung oder Leistung in Zahlungsrückstand oder-verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten gefährdet wird.

5. Lieferung

5.1 Vom Lieferant in Aussicht gestellte Termine für Lieferungen und Leistungen und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht im schriftlichen Vertrag eine feste Frist oder ein fester Termin verbindlich vereinbart ist.

5.2 Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und –fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen und Unterlagen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten

Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn der Kunde diesen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt. Weitergehende Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.

5.3 Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In Fällen von solchen vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die verbindlichen Liefertermine und Lieferfristen bis zum Wegfall der Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

5.4 Liefertermine und Lieferfristen gelten bei Vereinbarung von Versendung als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben oder zum Versand gebracht oder, wenn dies aus von dem Kunden zu vertretenden Umständen nicht möglich ist, dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Bei Lieferungen ab Werk (EXW) gelten die Liefertermine und Lieferfristen als eingehalten, wenn die Ware vom Kunden abgeholt oder dem Kunden die Abholbereitschaft der Ware angezeigt worden ist.

5.5 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Kunde Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, höchstens jedoch für jede angefangene Woche der Verspätung einen Betrag von 0,5 % und insgesamt höchstens 5 % des jeweils vereinbarten Preises für die Lieferung oder Leistung verlangen. Für diese Haftungsbeschränkung gilt Ziff. 10 entsprechend. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

5.6 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, kann der Lieferant Ersatz der Mehraufwendungen (Ziff. 6.5 gilt insoweit entsprechend) und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Rechte des Lieferanten wegen des Verzuges des Kunden bleiben unberührt.

6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Schuldet der Lieferant Verpackung und/oder Versand, hat der Lieferant, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, Versandart und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Die Verpackung erfolgt grundsätzlich in Standard-Verpackungen des Lieferanten. Erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Lieferanten oder auf Wunsch des Kunden eine andere Verpackung hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

6.3 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Produktes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, oder, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, mit Abnahme auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.

6.4 Verzögern sich Versand, Übergabe oder Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem das Produkt versand- bzw. abhol- bzw. abnahmebereit ist und der Lieferant dies dem Kunden angezeigt hat.

6.5 Lagerkosten nach Gefahrübergang oder während des Verzuges des Kunden trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Lieferanten betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Produkte je angefangener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Produkten (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis (Kontokorrentvorbehalt).

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Sofern der Kunde dennoch eine Verpfändung des Produktes vornimmt, ist der Lieferant ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte geltend machen kann.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, das Produkt im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt seinen Anspruch aus dem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Abnehmer mit allen seinen Nebenrechten ab, und zwar unabhängig davon, ob das Produkt ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferant, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4 Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

7.5 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet die Produkte pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch- Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Kosten eventuell notwendiger Investitionen etwa durch Wartungs- und Inspektionsarbeiten trägt der Kunde.

8. Gewährleistung Verkauf

8.1 Beim Verkauf von Produkten gelten für die Gewährleistung die folgenden Bestimmungen. Für Schadensersatzansprüche gilt aber nicht diese Ziff. 8, sondern ausschließlich Ziff. 10.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme ein Jahr.

8.3 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel spätestens nach einem Jahr ab Ablieferung nicht mehr geltend gemacht werden können. Ist der Kauf nicht für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die nachfolgenden Regelungen: Der Kunde hat das Produkt unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach der Ablieferung durch den Lieferanten zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt das Produkt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Es gilt in Ansehung eines solchen Mangels spätestens nach einem Jahr ab Ablieferung als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

8.4 Auf Verlangen des Lieferanten ist ein beanstandetes Produkt zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten oder frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich

erhöhen, weil das Produkt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8.5 Befindet sich das Produkt außerhalb Deutschlands, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere die Kosten der Rücksendung des Produktes oder die für den Lieferanten bzw. seine Erfüllungsgehilfen entstehenden Wegekosten zu tragen. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die Tragung der entstehenden Mehrkosten unzumutbar ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Lieferanten nach § 439 Abs. 3 BGB die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern.

8.6 Der Weiterverkauf, die vorgesehene Verwendung sowie die sonstige Nutzung eines beanstandeten Liefergegenstandes gelten als dessen Genehmigung als vertragsgemäß durch den Kunden.

8.7 Bei Mängeln des Produktes ist der Lieferant nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

8.8 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten durch eine unberechtigte Mängelrüge oder -anzeige entstehen, hat der Kunde zu erstatten.

8.9 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, z. B. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

8.10 Es bestehen keine Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Beeinträchtigungen, die nach dem Gefahrübergang und infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.11 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten das Produkt ändert oder durch Dritte ändern lässt, insbesondere Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Als Änderung des Produkts gilt auch der Fall, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter unsachgemäß nachbessert, ohne dass er dem Lieferanten zuvor die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben hat. Für die aufgrund der vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen übernimmt der Lieferant keine Haftung.

8.12 Der Kunde kann Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Ziff. 10 verlangen.

9. Vermietung

9.1 Bei der entgeltlichen zweitweisen Überlassung von Produkten (Vermietung) gelten zusätzlich die folgenden Regelungen:

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden das Produkt für den jeweils im Vertrag genannten Zweck (regelmäßig die Durchführung einer Operation) und die genannte Zeit zu überlassen. Der Kunde kann die Zeit der Überlassung in Absprache mit dem Lieferanten oder einseitig um eine Woche durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten verlängern, wenn die von ihm beabsichtigte Verwendung entsprechend verschoben wird. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Ist die beabsichtigte Verwendung aufgrund eines Umstandes, der nicht vom Lieferanten zu vertreten ist, nicht oder nicht innerhalb einer Woche ab dem vereinbarten Termin möglich, hat der Kunde den vereinbarten Preis zu bezahlen und das Produkt zurückzugeben.

9.3 Die Überlassung erfolgt zu dem im Vertrag benannten Zweck, eine andere oder darüberhinausgehende Verwendung bedarf der Zustimmung des Lieferanten. Die Verwendung des Produktes erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, dass das Produkt von ihm oder Dritten nur fachgerecht, gemäß allen Herstellerangaben, entsprechend der Gebrauchsanleitung und unter Beachtung aller anwendbaren Vorschriften und Gesetze eingesetzt wird. Eine

Gebrauchsüberlassung an Dritte oder eine Benutzung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lieferanten gestattet.

9.4 Für die Lieferung des Produktes gelten Ziff. 5 und 6 entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der An- und Abtransport der Produkte erfolgt durch den Lieferanten oder dessen Dienstleister an die im Auftrag vereinbarte Stelle/Abteilung beim Kunden. Die anfallenden Kosten für den An- und Abtransport der Produkte trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt unverzüglich entgegenzunehmen.

9.5 Der Lieferant übergibt das Produkt in einem mangelfreien und funktionsfähigen Zustand. Die Untersuchungs- und Rügepflicht der Ziff. 8.3 gilt entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt bis zur Rückgabe an den Lieferanten pfleglich zu behandeln und entsprechend den Anweisungen und Gebrauchsanleitungen zu warten und zu pflegen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich etwaige Beschädigungen eines Produktes mitzuteilen. Ziff. 8.10 und 8.11 gelten entsprechend.

9.6 Das Produkt ist bei Übergabe unsteril und muss vor dem Gebrauch vom Kunden einem validierten Reinigungs- und Desinfektions- sowie einem Sterilisationsverfahren unterzogen werden. Nach jedem Gebrauch und zudem vor der Rückgabe an den Lieferanten hat der Kunde das Produkt erneut einem validierten Reinigungs- und Desinfektions- sowie einem Sterilisationsverfahren zu unterziehen. Der Nachweis der fachgerechten Aufbereitung durch den Kunden oder dessen Dienstleister ist auf dem Formular „Dekontaminationsbescheinigung“ zu bestätigen.

9.7 Unverzüglich nach Durchführung des im Vertrag genannten Zwecks oder, sofern ein konkreter Zeitpunkt vereinbart ist, zu diesem Rückgabezeitpunkt hat der Kunde das Produkt in dem Zustand, in dem er es erhalten hat, und gemäß Ziff. 9.6 fachgerecht gereinigt an den Lieferanten oder dessen Dienstleister zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt ordnungsgemäß und transportsicher verpackt zum Versand bereit zu stellen wie er es vom Lieferanten bei Lieferung erhalten hat.

9.8 Der Kunde haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung oder der Gebrauchsanleitung widersprechender Anwendung, Pflege oder Wartung entstehen. Geht der Gegenstand verloren oder wird er aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unbrauchbar, so hat der Kunde die Kosten für die Wiederbeschaffung zu zahlen.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des Lieferanten ist begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (Haftungsbegrenzung).

10.2 Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, ist ausgeschlossen (Haftungsausschluss).

10.3 Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn ein solcher Schaden beruht auf keiner vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Sie gelten außerdem nicht, soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat oder sich die jeweilige Ersatzpflicht aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

10.4 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der (i) Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf, sowie (ii) Verzögerung der Leistung (Verzugsschäden).

10.5 Soweit der Lieferant nach den vorstehenden Absätzen nur begrenzt haftet, verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

10.6 Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während und nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten über alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten des Lieferanten, seinen Produkten, Mitarbeitern und Geschäftspartnern Stillschweigen zu bewahren und sie Dritten gegenüber nicht zu offenbaren, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Lieferant schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.

12. Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, soweit und solange sich Produkte des Lieferanten im Herrschaftsbereich des Kunden befinden, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) sämtliche jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes und des Medizinproduktegesetzes (MPG) (einschließlich aller damit verbundenen Vorschriften und Verwaltungsvorgaben) eingehalten werden,
- b) der Kunde an den in § 29 MPG vorgesehenen Medizinproduktebeobachtungs- und -meldesystemen mitwirkt und die dort vorgesehenen Meldepflichten einhält,
- c) nur qualifiziertes Personal mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung und Qualifikation mit den Produkten umgeht,
- d) die Produkte nicht mit Produkten anderer Hersteller kombiniert werden, es sei denn eine derartige Kombination wurde ausdrücklich genehmigt und
- e) Produkte nur durch nach dem MPG qualifizierte Personen weiterveräußert werden, die insoweit für eine sachgerechte Einweisung der Erwerber Sorge tragen.

13. Schutzrechte und Rechte Dritter

13.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Übertragung von Urheber- oder sonstigen (Schutz-) Rechten einschließlich Knowhow vom Lieferanten auf den Kunden nicht Gegenstand der mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Die Übertragung und die Einräumung von jeglichen Nutzungsrechten an den Kunden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

13.2 Der Kunde haftet dafür, dass die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen keine Rechte Dritter verletzt. Er stellt den Lieferanten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

14.1 Der Lieferant ist berechtigt, mit eigenen Forderungen oder mit Forderungen von mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.

14.2 Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die vom Lieferanten anerkannt wurden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist überdies mit Schadensersatzforderungen wegen einer Schlecht- oder Nichtleistung möglich, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sowie mit synallagmatisch verknüpften Gegenforderungen.

14.3 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die von ihm geltend gemachte Forderung von dem Lieferanten anerkannt wurde, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz des Lieferanten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz des Lieferanten. Der vorgenannte ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für Klagen gegen den Kunden auch in dem Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder

gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15.3 Der Lieferant ist auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

15.4 Es gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages, für den die AGB gelten, oder eine Bestimmung der AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen nicht.

16.2 Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

17. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass der Lieferant Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.